

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)

A. Zielsetzung

Angehörige der Auswärtigen Dienste und internationaler Organisationen sind in der Vergangenheit zunehmend das Ziel von Anschlägen terroristischer Gruppen im Ausland geworden. Die Bundesregierung hat sich deshalb seit Jahren in verschiedenen internationalen Gremien (NATO, Europarat, Vereinte Nationen) sehr intensiv um das Zustandekommen eines weltweiten Übereinkommens zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten bemüht. Nach unserem Beitritt zu den Vereinten Nationen ergab sich hierzu besondere Gelegenheit im Rechtsausschuß, der während der 28. Generalversammlung über den von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen vorbereiteten Entwurf beriet. Die Bundesrepublik Deutschland wurde in den gleichzeitig tagenden Redaktionsausschuß gewählt, der aus 15 VN-Mitgliedern bestand.

Die Konvention wurde von der 28. Generalversammlung am 14. Dezember 1973 durch allgemeinen Konsens angenommen. Die Bundesregierung hat sie am 15. August 1974 in New York gezeichnet. Bis zum 1. April 1975 hatten 28 Staaten die Konvention gezeichnet und vier die Ratifikationsurkunden hinterlegt.

Nach Artikel 17 tritt das Übereinkommen am 30. Tag nach Hinterlegung der 22. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

In der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, bei der Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von schweren Verbrechen wie Mord, Entführung und Körperverletzung sowie bei Angriffen auf die Freiheit der zu schützenden Personen zusammenzuarbeiten. Sie stellen den betroffenen Vertragsstaaten alle Informationen über einen flüchtigen Täter sowie über die Tat und über die Umstände, in denen sich das Opfer befindet, zur Verfügung. Der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, ist verpflichtet, unverzüglich die Strafverfolgung gegen ihn einzuleiten, wenn er ihn nicht ausliefert.

Das Übereinkommen stellt damit einen weiteren wesentlichen Schritt auf dem Weg dar, den Terrorismus durch verstärkte internationale Zusammenarbeit zu bekämpfen.

B. Lösung

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 trifft die erforderlichen Regelungen; es ist ratifizierungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Übereinkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/1) — 300 06 — Di 3/76

Bonn, den 28. Februar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten mit Begründung (Anlage 1).

Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache sowie die deutsche Übersetzung, eine Denkschrift zum Übereinkommen und die deutsche Übersetzung der Entschließung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Bericht des Sechsten Ausschusses zu dem Übereinkommen sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 15. August 1974 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Übereinkommen
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen
einschließlich Diplomaten

Convention
on the Prevention and Punishment of Crimes
against Internationally Protected Persons,
including Diplomatic Agents

Convention
sur la prévention et la répression des infractions
contre les personnes jouissant d'une protection internationale,
y compris les agents diplomatiques

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

HAVING IN MIND the purposes and principles of the Charter of the United Nations concerning the maintenance of international peace and the promotion of friendly relations and co-operation among States,

CONSIDERING that crimes against diplomatic agents and other internationally protected persons jeopardizing the safety of these persons create a serious threat to the maintenance of normal international relations which are necessary for co-operation among States,

BELIEVING that the commission of such crimes is a matter of grave concern to the international community,

CONVINCED that there is an urgent need to adopt appropriate and effective measures for the prevention and punishment of such crimes,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

For the purposes of this Convention:

1. "internationally protected person" means:

- (a) a Head of State, including any member of a collegial body performing the functions of a Head of State under the constitution of the State concerned, a Head of Government or a Minister for Foreign Affairs, whenever any such person is in a foreign

Les États parties à la présente Convention,

AYANT PRÉSENTS À L'ESPRIT les buts et principes de la Charte des Nations Unies concernant le maintien de la paix internationale et la promotion des relations amicales et de la coopération entre les États,

CONSIDÉRANT que les infractions commises contre les agents diplomatiques et autres personnes jouissant d'une protection internationale, en compromettant la sécurité de ces personnes, créent une menace sérieuse au maintien des relations internationales normales qui sont nécessaires pour la coopération entre les États,

ESTIMANT que la perpétration de ces infractions est un motif de grave inquiétude pour la communauté internationale,

CONVAINCUS de la nécessité d'adopter d'urgence des mesures appropriées et efficaces pour la prévention et la répression de ces infractions,

SONT CONVENUS de ce qui suit:

Article premier

Aux fins de la présente Convention:

1. l'expression «personne jouissant d'une protection internationale» s'entend:

- a) de tout chef d'État, y compris chaque membre d'un organe collégial remplissant en vertu de la constitution de l'État considéré les fonctions de chef d'État; de tout chef de gouvernement ou de tout ministre des affaires étrangères, lorsqu'une

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens —

IN ANBETRACHT der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und die Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

IN DER ERWÄGUNG, daß Straftaten gegen Diplomaten und andere völkerrechtlich geschützte Personen, die deren Sicherheit gefährden, die Aufrechterhaltung normaler, für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten notwendiger internationaler Beziehungen ernstlich bedrohen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Begehung solcher Straftaten der Völkergemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis gibt,

UBERZEUGT, daß es dringend notwendig ist, geeignete und wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung solcher Straftaten zu ergreifen —

HABEN folgendes VEREINBART:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck „völkerrechtlich geschützte Person“

- a) ein Staatsoberhaupt, einschließlich eines jeden Mitglieds eines Kollegialorgans, das nach der Verfassung des betreffenden Staates die Aufgaben eines Staatsoberhauptes wahrnimmt, einen Regierungschef oder einen Außenminister, wenn sie

State, as well as members of his family who accompany him;

- (b) any representative or official of a State or any official or other agent of an international organization of an intergovernmental character who, at the time when and in the place where a crime against him, his official premises, his private accommodation or his means of transport is committed, is entitled pursuant to international law to special protection from any attack on his person, freedom or dignity, as well as members of his family forming part of his household;

2. "alleged offender" means a person as to whom there is sufficient evidence to determine *prima facie* that he has committed or participated in one or more of the crimes set forth in article 2.

Article 2

1. The intentional commission of:

- (a) a murder, kidnapping or other attack upon the person or liberty of an internationally protected person;
- (b) a violent attack upon the official premises, the private accommodation or the means of transport of an internationally protected person likely to endanger his person or liberty;
- (c) a threat to commit any such attack;
- (d) an attempt to commit any such attack; and
- (e) an act constituting participation as an accomplice in any such attack

shall be made by each State Party a crime under its internal law.

2. Each State Party shall make these crimes punishable by appropriate penalties which take into account their grave nature.

3. Paragraphs 1 and 2 of this article in no way derogate from the obligations of States Parties under international law to take all appropriate measures to prevent other attacks on the person, freedom or dignity of an internationally protected person.

telle personne se trouve dans un État étranger, ainsi que des membres de sa famille qui l'accompagnent;

- b) de tout représentant, fonctionnaire ou personnalité officielle d'un État et de tout fonctionnaire, personnalité officielle ou autre agent d'une organisation intergouvernementale, qui, à la date et au lieu où une infraction est commise contre sa personne, ses locaux officiels, son domicile privé ou ses moyens de transport, a droit conformément au droit international à une protection spéciale contre toute atteinte à sa personne, sa liberté ou sa dignité, ainsi que des membres de sa famille qui font partie de son ménage;

2. l'expression «auteur présumé de l'infraction» s'entend de toute personne contre qui il y a des éléments de preuve suffisants pour établir de prime abord qu'elle a commis une ou plusieurs des infractions prévues à l'article 2 ou qu'elle y a participé.

Article 2

1. Le fait intentionnel:

- a) de commettre un meurtre, un enlèvement ou une autre attaque contre la personne ou la liberté d'une personne jouissant d'une protection internationale,
- b) de commettre, en recourant à la violence, contre les locaux officiels, le logement privé ou les moyens de transport d'une personne jouissant d'une protection internationale une attaque de nature à mettre sa personne ou sa liberté en danger,
- c) de menacer de commettre une telle attaque,
- d) de tenter de commettre une telle attaque ou
- e) de participer en tant que complice à une telle attaque

est considéré par tout État partie comme constituant une infraction au regard de sa législation interne.

2. Tout État partie rend ces infractions passibles de peines appropriées qui prennent en considération leur gravité.

3. Les paragraphes 1 et 2 du présent article ne portent en rien atteinte aux obligations qui, en vertu du droit international, incombent aux États parties de prendre toutes mesures appropriées pour prévenir d'autres atteintes à la personne, la liberté ou la dignité d'une personne jouissant d'une protection internationale.

sich in einem fremden Staat aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienmitglieder;

- b) jeden Vertreter oder jede Amtsperson eines Staates oder jeden Beamten oder sonstigen Beauftragten einer zwischenstaatlichen Organisation, die zu der Zeit und an dem Ort der Begehung der gegen sie, ihre Diensträume, ihre Privatwohnung oder ihre Beförderungsmittel gerichteten Straftat nach dem Völkerrecht Anspruch auf besonderen Schutz gegen jeden Angriff auf ihre Person, Freiheit oder Würde haben, sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder;

2. bezeichnet der Ausdruck „Verdächtiger“ eine Person, gegen die ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, daß sie eine oder mehrere der in Artikel 2 genannten Straftaten begangen hat oder daran beteiligt war.

Artikel 2

(1) Die vorsätzliche Begehung

- a) einer Tötung, einer Entführung oder eines sonstigen Angriffs auf die Person oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person;
- b) eines gewaltsamen Angriffs auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel einer völkerrechtlich geschützten Person, der geeignet ist, deren Person oder Freiheit zu gefährden;
- c) einer Bedrohung mit einem solchen Angriff;
- d) eines Versuchs eines solchen Angriffs und
- e) einer Teilnahmehandlung an einem solchen Angriff

wird von jedem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht mit Strafe bedroht.

(2) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sonstige Angriffe auf die Person, Freiheit oder Würde einer völkerrechtlich geschützten Person zu verhindern.

Article 3

1. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the crimes set forth in article 2 in the following cases:

- (a) when the crime is committed in the territory of that State or on board a ship or aircraft registered in that State;
- (b) when the alleged offender is a national of that State;
- (c) when the crime is committed against an internationally protected person as defined in article 1 who enjoys his status as such by virtue of functions which he exercises on behalf of that State.

2. Each State Party shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over these crimes in cases where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him pursuant to article 8 to any of the States mentioned in paragraph 1 of this article.

3. This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with internal law.

Article 4

States Parties shall co-operate in the prevention of the crimes set forth in article 2, particularly by:

- (a) taking all practicable measures to prevent preparations in their respective territories for the commission of those crimes within or outside their territories;
- (b) exchanging information and co-ordinating the taking of administrative and other measures as appropriate to prevent the commission of those crimes.

Article 5

1. The State Party in which any of the crimes set forth in article 2 has been committed shall, if it has reason to believe that an alleged offender has fled from its territory, communicate to all other States concerned, directly or through the Secretary-General of the United Nations, all the pertinent facts regarding the crime committed and all available information regarding the identity of the alleged offender.

2. Whenever any of the crimes set forth in article 2 has been committed against an internationally protected

Article 3

1. Tout État partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître des infractions prévues à l'article 2 dans les cas ci-après:

- a) lorsque l'infraction est commise sur le territoire dudit État ou à bord d'un navire ou d'un aéronef immatriculé dans ledit État;
- b) lorsque l'auteur présumé de l'infraction a la nationalité dudit État;
- c) lorsque l'infraction est commise contre une personne jouissant d'une protection internationale au sens de l'article premier, qui jouit de ce statut en vertu même des fonctions qu'elle exerce au nom dudit État.

2. Tout État partie prend également les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître de ces infractions dans le cas où l'auteur présumé de l'infraction se trouve sur son territoire et où il ne l'extrade pas, conformément à l'article 8, vers l'un quelconque des États visés au paragraphe 1 du présent article.

3. La présente Convention n'exclut pas une compétence pénale exercée en vertu de la législation interne.

Article 4

Les États parties collaborent à la prévention des infractions prévues à l'article 2, notamment:

- a) en prenant toutes les mesures possibles afin de prévenir la préparation, sur leurs territoires respectifs, de ces infractions destinées à être commises à l'intérieur ou en dehors de leur territoire;
- b) en échangeant des renseignements et en coordonnant les mesures administratives et autres à prendre, le cas échéant, afin de prévenir la perpétration de ces infractions.

Article 5

1. L'État partie sur le territoire duquel ont été commises une ou plusieurs des infractions prévues à l'article 2, s'il a des raisons de croire qu'un auteur présumé de l'infraction s'est enfui de son territoire, communique à tous les autres États intéressés, directement ou par l'entremise du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, tous les faits pertinents concernant l'infraction commise et tous les renseignements dont il dispose touchant l'identité de l'auteur présumé de l'infraction.

2. Lorsqu'une ou plusieurs des infractions prévues à l'article 2 ont été commises contre une personne jouis-

Artikel 3

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

- a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird;
- b) wenn der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist;
- c) wenn die Straftat gegen eine in Artikel 1 bezeichnete völkerrechtlich geschützte Person begangen wird, die ihre Rechtsstellung als solche auf Grund von Aufgaben genießt, die sie für diesen Staat wahrnimmt.

(2) Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht nach Artikel 8 an einen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Staaten ausliefert.

(3) Dieses Übereinkommen schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

- a) alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern;
- b) Informationen austauschen sowie Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, die geeignet sind, die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

Artikel 5

(1) Der Vertragsstaat, in dem eine der in Artikel 2 genannten Straftaten begangen wurde und der Grund zu der Annahme hat, daß ein Verdächtiger aus seinem Hoheitsgebiet geflohen ist, übermittelt allen anderen in Betracht kommenden Staaten unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen alle sachdienlichen Angaben über die begangene Straftat und alle verfügbaren Informationen, welche die Identität des Verdächtigen betreffen.

(2) Ist eine der in Artikel 2 genannten Straftaten gegen eine völkerrechtlich geschützte Person begangen wor-

person, any State Party which has information concerning the victim and the circumstances of the crime shall endeavour to transmit it, under the conditions provided for in its internal law, fully and promptly to the State Party on whose behalf he was exercising his functions.

Article 6

1. Upon being satisfied that the circumstances so warrant, the State Party in whose territory the alleged offender is present shall take the appropriate measures under its internal law so as to ensure his presence for the purpose of prosecution or extradition. Such measures shall be notified without delay directly or through the Secretary-General of the United Nations to:

- (a) the State where the crime was committed;
- (b) the State or States of which the alleged offender is a national or, if he is a stateless person, in whose territory he permanently resides;
- (c) the State or States of which the internationally protected person concerned is a national or on whose behalf he was exercising his functions;
- (d) all other States concerned; and
- (e) the international organization of which the internationally protected person concerned is an official or an agent.

2. Any person regarding whom the measures referred to in paragraph 1 of this article are being taken shall be entitled:

- (a) to communicate without delay with the nearest appropriate representative of the State of which he is a national or which is otherwise entitled to protect his rights or, if he is a stateless person, which he requests and which is willing to protect his rights; and
- (b) to be visited by a representative of that State.

Article 7

The State Party in whose territory the alleged offender is present shall, if it does not extradite him, submit, without exception whatsoever and without undue delay, the case to its competent authorities for the purpose of prosecution, through proceedings in accordance with the laws of that State.

sant d'une protection internationale, tout État partie qui dispose de renseignements concernant tant la victime que les circonstances de l'infraction s'efforce de les communiquer, dans les conditions prévues par sa législation interne, en temps utile et sous forme complète, à l'État partie au nom duquel ladite personne exerçait ses fonctions.

Article 6

1. S'il estime que les circonstances le justifient, l'État partie sur le territoire duquel se trouve l'auteur présumé de l'infraction prend les mesures appropriées conformément à sa législation interne pour assurer la présence dudit auteur présumé de l'infraction aux fins de la poursuite ou de l'extradition. Ces mesures sont notifiées sans retard directement ou par l'entremise du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies:

- a) à l'État où l'infraction a été commise;
- b) à l'État ou aux États dont l'auteur présumé de l'infraction a la nationalité ou, si celui-ci est apatride, à l'État sur le territoire duquel il réside en permanence;
- c) à l'État ou aux États dont la personne jouissant d'une protection internationale a la nationalité ou au nom duquel ou desquels elle exerçait ses fonctions;
- d) à tous les autres États intéressés, et
- e) à l'organisation intergouvernementale dont la personne jouissant d'une protection internationale est un fonctionnaire, une personnalité officielle ou un agent.

2. Toute personne à l'égard de laquelle sont prises les mesures visées au paragraphe 1 du présent article est en droit:

- a) de communiquer sans retard avec le représentant compétent le plus proche de l'État dont elle a la nationalité ou qui est autrement habilité à protéger ses droits ou, s'il s'agit d'une personne apatride, qui est disposé, sur sa demande, à protéger ses droits; et
- b) de recevoir la visite d'un représentant de cet État.

Article 7

L'État partie sur le territoire duquel se trouve l'auteur présumé de l'infraction, s'il n'extrade pas ce dernier, soumet l'affaire, sans aucune exception et sans retard injustifié, à ses autorités compétentes pour l'exercice de l'action pénale, selon une procédure conforme à la législation de cet État.

den, so bemüht sich jeder Vertragsstaat, der Informationen über das Opfer und die Umstände der Straftat besitzt, diese Informationen unter den in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen in vollem Umfang sofort dem Vertragsstaat zu übermitteln, für den die betreffende Person ihre Aufgaben wahrgenommen hat.

Artikel 6

(1) Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach seinem innerstaatlichen Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit des Verdächtigen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen. Diese Maßnahmen sind unverzüglich unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu notifizieren

- a) dem Staat, in dem die Straftat begangen wurde;
- b) dem oder den Staaten, deren Angehöriger der Verdächtige ist, oder, wenn er staatenlos ist, in deren Hoheitsgebiet er seinen ständigen Aufenthalt hat;
- c) dem oder den Staaten, deren Angehörige die betroffene völkerrechtlich geschützte Person ist oder für die sie ihre Aufgaben wahrgenommen hat;
- d) allen anderen in Betracht kommenden Staaten und
- e) der zwischenstaatlichen Organisation, deren Beamter oder sonstiger Beauftragter die betroffene völkerrechtlich geschützte Person ist.

(2) Jeder, gegen den die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

- a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist, der sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt ist oder der, wenn der Betreffende staatenlos ist, auf seine Bitte zur Wahrung seiner Rechte bereit ist, in Verbindung zu treten und
- b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen.

Artikel 7

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, hat, wenn er ihn nicht ausliefert, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten.

Article 8

1. To the extent that the crimes set forth in article 2 are not listed as extraditable offences in any extradition treaty existing between States Parties, they shall be deemed to be included as such therein. States Parties undertake to include those crimes as extraditable offences in every future extradition treaty to be concluded between them.

2. If a State Party which makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, it may, if it decides to extradite, consider this Convention as the legal basis for extradition in respect of those crimes. Extradition shall be subject to the procedural provisions and the other conditions of the law of the requested State.

3. States Parties which do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize those crimes as extraditable offences between themselves subject to the procedural provisions and the other conditions of the law of the requested State.

4. Each of the crimes shall be treated, for the purpose of extradition between States Parties, as if it had been committed not only in the place in which it occurred but also in the territories of the States required to establish their jurisdiction in accordance with paragraph 1 of article 3.

Article 9

Any person regarding whom proceedings are being carried out in connexion with any of the crimes set forth in article 2 shall be guaranteed fair treatment at all stages of the proceedings.

Article 10

1. States Parties shall afford one another the greatest measure of assistance in connexion with criminal proceedings brought in respect of the crimes set forth in article 2, including the supply of all evidence at their disposal necessary for the proceedings.

2. The provisions of paragraph 1 of this article shall not affect obligations concerning mutual judicial assistance embodied in any other treaty.

Article 8

1. Pour autant que les infractions prévues à l'article 2 ne figurent pas sur la liste de cas d'extradition dans un traité d'extradition en vigueur entre les États parties, elles sont considérées comme y étant comprises. Les États parties s'engagent à comprendre ces infractions comme cas d'extradition dans tout traité d'extradition à conclure entre eux.

2. Si un État partie qui subordonne l'extradition à l'existence d'un traité est saisi d'une demande d'extradition par un autre État partie avec lequel il n'est pas lié par un traité d'extradition, il peut, s'il décide d'extrader, considérer la présente Convention comme constituant la base juridique de l'extradition à l'égard de ces infractions. L'extradition est soumise aux règles de procédure et aux autres conditions prévues par le droit de l'État requis.

3. Les États parties qui ne subordonnent pas l'extradition à l'existence d'un traité reconnaissent ces infractions comme constituant entre eux des cas d'extradition soumis aux règles de procédure et aux autres conditions prévues par le droit de l'État requis.

4. Entre États parties, ces infractions sont considérées aux fins d'extradition comme ayant été commises tant au lieu de leur perpétration que sur le territoire des États tenus d'établir leur compétence en vertu du paragraphe 1 de l'article 3.

Article 9

Toute personne contre laquelle une procédure est engagée en raison d'une des infractions prévues à l'article 2 jouit de la garantie d'un traitement équitable à tous les stades de la procédure.

Article 10

1. Les États parties s'accordent l'entraide judiciaire la plus large possible dans toute procédure pénale relative aux infractions prévues à l'article 2, y compris en ce qui concerne la communication de tous les éléments de preuve dont ils disposent et qui sont nécessaires aux fins de la procédure.

2. Les dispositions du paragraphe 1 du présent article n'affectent pas les obligations relatives à l'entraide judiciaire stipulées dans tout autre traité.

Artikel 8

(1) Soweit die in Artikel 2 genannten Straftaten nicht als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen von einem zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag erfaßt werden, gelten sie als in diesen Vertrag aufgenommen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

(2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsgesuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er, wenn er sich für die Auslieferung entscheidet, dieses Übereinkommen in bezug auf diese Straftaten als Rechtsgrundlage für die Auslieferung ansehen. Die Auslieferung unterliegt dem Verfahrensrecht und den übrigen im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen vorbehaltlich des Verfahrensrechts und der übrigen im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

(4) Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 3 Absatz 1 zu begründen.

Artikel 9

Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in Artikel 2 genannten Straftaten durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Artikel 10

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

(2) Absatz 1 läßt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

Article 11

The State Party where an alleged offender is prosecuted shall communicate the final outcome of the proceedings to the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit the information to the other States Parties.

Article 11

L'État partie dans lequel une action pénale a été engagée contre l'auteur présumé de l'infraction en communique le résultat définitif au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informe les autres États parties.

Artikel 11

Der Vertragsstaat, in dem ein Verdächtiger strafrechtlich verfolgt wird, teilt den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

Article 12

The provisions of this Convention shall not affect the application of the Treaties on Asylum, in force at the date of the adoption of this Convention, as between the States which are parties to those Treaties; but a State Party to this Convention may not invoke those Treaties with respect to another State Party to this Convention which is not a party to those Treaties.

Article 12

Les dispositions de la présente Convention n'affecteront pas l'application des traités sur l'asile, en vigueur à la date d'adoption de ladite Convention, en ce qui concerne les États qui sont parties à ces traités; mais un État partie à la présente Convention ne pourra invoquer ces traités à l'égard d'un autre État partie à la présente Convention qui n'est pas partie à ces traités.

Artikel 12

Dieses Übereinkommen läßt die Anwendung der im Zeitpunkt seiner Annahme geltenden Asylverträge zwischen den Vertragsstaaten dieser Verträge unberührt; jedoch kann sich ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens gegenüber einem anderen Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei jener Verträge ist, nicht auf diese berufen.

Article 13

1. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which is not settled by negotiation shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months from the date of the request for arbitration the parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

Article 13

1. Tout différend entre deux ou plusieurs États parties concernant l'interprétation ou l'application de la présente Convention qui n'est pas réglé par voie de négociation est soumis à l'arbitrage, à la demande de l'un d'entre eux. Si, dans les six mois qui suivent la date de la demande d'arbitrage, les parties ne parviennent pas à se mettre d'accord sur l'organisation de l'arbitrage, l'une quelconque d'entre elles peut soumettre le différend à la Cour internationale de Justice, en déposant une requête conformément au Statut de la Cour.

Artikel 13

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Each State Party may at the time of signature or ratification of this Convention or accession thereto declare that it does not consider itself bound by paragraph 1 of this article. The other States Parties shall not be bound by paragraph 1 of this article with respect to any State Party which has made such a reservation.

2. Tout État partie pourra, au moment où il signera la présente Convention, la ratifiera ou y adhérera, déclarer qu'il ne se considère pas lié par les dispositions du paragraphe 1 du présent article. Les autres États parties ne seront pas liés par lesdites dispositions envers un État partie qui aura formulé une telle réserve.

(2) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Any State Party which has made a reservation in accordance with paragraph 2 of this article may at any time withdraw that reservation by notification to the Secretary-General of the United Nations.

3. Tout État partie qui aura formulé une réserve conformément aux dispositions du paragraphe 2 du présent article pourra à tout moment lever cette réserve par une notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

(3) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Article 14

This Convention shall be open for signature by all States, until 31 December 1974 at United Nations Headquarters in New York.

Article 14

La présente Convention sera ouverte à la signature de tous les États, jusqu'au 31 décembre 1974, au Siège de l'Organisation des Nations Unies, à New York.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1974 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Article 15

This Convention is subject to ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 15

La présente Convention sera ratifiée. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Article 16

This Convention shall remain open for accession by any State. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 17

1. This Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of deposit of the twenty-second instrument of ratification or accession with the Secretary-General of the United Nations.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the twenty-second instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

Article 18

1. Any State Party may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations.

2. Denunciation shall take effect six months following the date on which notification is received by the Secretary-General of the United Nations.

Article 19

The Secretary-General of the United Nations shall inform all States, inter alia:

- (a) of signatures to this Convention, of the deposit of instruments of ratification or accession in accordance with articles 14, 15 and 16 and of notifications made under article 18;
- (b) of the date on which this Convention will enter into force in accordance with article 17.

Article 20

The original of this Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall send certified copies thereof to all States.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Convention, opened for signature at New York on 14 December 1973.

Article 16

La présente Convention restera ouverte à l'adhésion de tout État. Les instruments d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 17

1. La présente Convention entrera en vigueur le trentième jour qui suivra la date de dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies du vingt-deuxième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des États qui ratifieront la Convention ou y adhéreront après le dépôt du vingt-deuxième instrument de ratification ou d'adhésion, la Convention entrera en vigueur le trentième jour après le dépôt par cet État de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 18

1. Tout État partie peut dénoncer la présente Convention par voie de notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. La dénonciation prendra effet six mois après la date à laquelle la notification aura été reçue par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 19

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifie à tous les États, entre autres:

- a) les signatures apposées à la présente Convention et le dépôt des instruments de ratification ou d'adhésion conformément aux articles 14, 15 et 16, ainsi que les notifications faites en vertu de l'article 18;
- b) la date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur, conformément à l'article 17.

Article 20

L'original de la présente Convention, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en fera tenir copie certifiée conforme à tous les États.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment autorisés par leurs gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention, ouverte à la signature à New York le 14 décembre 1973.

Artikel 16

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zum Beitritt auf. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 17

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 18

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 19

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten unter anderem

- a) über Unterzeichnungen dieses Übereinkommens, über die Hinterlegung von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach den Artikeln 14, 15 und 16 und über Notifikationen nach Artikel 18;
- b) über den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen nach Artikel 17 in Kraft tritt.

Artikel 20

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das am 14. Dezember 1973 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeiner Teil

1. Das von der Bundesregierung am 15. August 1974 unterzeichnete Übereinkommen verfolgt das Ziel, weltweit die Verfolgung von schweren terroristischen Anschlägen gegen Diplomaten und andere völkerrechtlich geschützte Personen sicherzustellen und dadurch zugleich potentielle Täter von derartigen Handlungen abzuschrecken. Die steigende Zahl von Straftaten gegen diesen Personenkreis in den letzten Jahren ließ bei vielen Regierungen die Erkenntnis reifen, daß es im Interesse eines reibungslosen zwischenstaatlichen Verkehrs notwendig war, diesen Teilbereich des Terrorismus zum Gegenstand eines besonderen Übereinkommens zu machen. In der Präambel des Übereinkommens wird daher besonders hervorgehoben, daß Straftaten gegen diesen Personenkreis, die dessen Sicherheit gefährden, die Aufrechterhaltung normaler zwischenstaatlicher Beziehungen ernsthaft bedrohen. Da auch Angehörige des Auswärtigen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland schweren terroristischen Anschlägen ausgesetzt waren, die bis zum Mord reichten, hat sich die Bundesregierung seit Jahren nachhaltig in verschiedenen internationalen Gremien, insbesondere in der Nato und in dem besonders hierfür geschaffenen ad hoc-Ausschuß des Europarats für das Zustandekommen einer weltweiten Konvention auf diesem Gebiet eingesetzt. Nach der Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die Vereinten Nationen ergab sich hierzu besondere Gelegenheit während der 28. Generalversammlung. Deren Tagungsdauer reichte gerade aus, um den von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen während ihrer 24. Sitzung vorbereiteten Entwurf des Übereinkommens im Rechtsausschuß (6. Ausschuß) der Vereinten Nationen und in einem aus 15 Mitgliedern bestehenden Redaktionsausschuß, in den auch die Bundesrepublik Deutschland gewählt worden war, abschließend zu beraten, so daß die Konvention von der Generalversammlung am 14. Dezember 1973 durch allgemeinen Konsens angenommen werden konnte.

Dem Übereinkommen dienen zwei Konventionen als Vorbild, die ebenfalls Teilbereiche des Terrorismus betreffen. Es handelt sich um das Haager Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1505), das für die Bundesrepublik Deutschland am 10. November 1974 in Kraft getreten ist, und das Montrealer Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, dessen Ratifizierung die Bundesregierung eingeleitet hat. Im „Besonderen Teil“ wird dargelegt werden, welche Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens mit denen der beiden genannten Konventionen übereinstimmen oder ihnen ähnlich sind.

2. Nach dem Übereinkommen sollen die dargelegten Ziele durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) der Begriff „völkerrechtlich geschützte Person“ umfaßt nach Artikel 1 Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister einschließlich der sie begleitenden Familienmitglieder, wenn sie sich in einem ausländischen Staat aufhalten, sowie jeden Vertreter oder jede Amtsperson eines Staates oder jeden Beamten oder Beauftragten einer zwischenstaatlichen Organisation, der zum Zeitpunkt eines gegen ihn begangenen Verbrechens nach zwischenstaatlichem Recht (insbesondere auf Grund der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, sowie ggf. auf Grund sonstiger bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen über Vorrechte und Befreiungen) besonderen Schutz beanspruchen kann einschließlich der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder.
- b) Artikel 2 legt die Tatbestände fest, die unter das Übereinkommen fallen:
Mord (Totschlag), Entführung oder sonstige Angriffe auf Leben und Gesundheit oder die Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person, schwere Angriffe auf die Diensträume, die Privatwohnungen oder die Beförderungsmittel, soweit hierdurch Leben und Gesundheit oder Freiheit der betreffenden Personen gefährdet werden können, Androhung oder Versuch der Begehung derartiger Straftaten einschließlich der Teilnahme.
- c) Die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichten sich, die vorbezeichneten Tatbestände unter Strafe zu stellen, wobei das Strafmaß der Schwere der Tat Rechnung tragen soll (Artikel 2 Abs. 2).
- d) Durch eine umfassende Zuständigkeitsregelung wird sichergestellt, daß in allen denkbaren Fällen zumindest ein Vertragsstaat zur Aburteilung der Tat zuständig ist. Folgende Staaten sind verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit für Taten zu begründen, die unter das Übereinkommen fallen (Artikel 3):
 - Der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Tat begangen worden ist; entsprechendes gilt für Taten an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die in diesem Staat eingetragen sind,
 - der Staat, dessen Angehöriger der Verdächtige ist,
 - der Staat, in dessen Auftrag eine völkerrechtlich geschützte Person tätig ist,
 - der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige aufhält, und dieser Staat ihn nicht gemäß Artikel 8 des Übereinkommens an einen der vorstehend genannten Staaten ausliefert.

- e) Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der Verhütung der unter das Übereinkommen fallenden Straftaten ist ebenso wie der hierzu erforderliche Informationsaustausch vorgeschrieben (Artikel 4).
 - f) Im Falle der Flucht eines Verdächtigen in das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates wird dieser Vertragsstaat alle vorhandenen Informationen über die Tat und die Identität des Verdächtigen an die in Frage kommenden Vertragsstaaten weiterleiten (Artikel 5 Abs. 1).
 - g) Alle Vertragsstaaten bemühen sich, die vorhandenen Informationen über die Tat und die Umstände, in denen sich das Opfer befindet, vollständig und unverzüglich an den Vertragsstaat zu geben, in dessen Diensten das Opfer steht (Artikel 5 Abs. 2).
 - h) Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Verdächtigen entweder der eigenen Strafverfolgung zuzuführen oder ihn für die Auslieferung an einen ersuchenden Staat bereitzuhalten (Artikel 6).
 - i) Der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, hat die Strafverfolgung unverzüglich gegen ihn einzuleiten, wenn er ihn nicht ausliefert (Artikel 7).
 - j) Eine Straftat gegen eine völkerrechtlich geschützte Person wird von den Vertragsstaaten als auslieferungsfähiges Delikt anerkannt; im übrigen richtet sich die Auslieferung nach innerstaatlichem Recht und nach etwa bestehenden zwei- oder mehrseitigen Auslieferungsverträgen (Artikel 8).
 - k) Die Vertragsstaaten leisten einander jede mögliche Amts- und Rechtshilfe im Zusammenhang mit eingeleiteten Verfahren (Artikel 10).
 - l) Das Ergebnis des gegen den Verdächtigen eingeleiteten Verfahrens ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitzuteilen, der es allen anderen Vertragsstaaten zur Kenntnis bringt (Artikel 11).
3. Als die Verhandlungen im Rechtsausschuß der Vereinten Nationen sich ihrem Ende zuneigten, drohte die Annahme der Konvention durch die Generalversammlung wegen eines Antrags von 37 afrikanischen und arabischen Staaten zu scheitern. Diese Staaten verlangten die Einfügung einer Bestimmung, wonach das Übereinkommen nicht anwendbar sein sollte, wenn eine Tat in Ausübung der legitimen Rechte der Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gegen Kolonialismus, Fremdherrschaft, ausländische Besatzung, rassistische Diskriminierung und Apartheid begangen wurde. Die Einfügung eines derartigen Artikels hätte das Übereinkommen für die meisten VN-Mitglieder unannehmbar gemacht, weil es dann seinen Zweck verfehlt hätte. In langwierigen Verhandlungen konnte die Aufnahme des beantragten Artikels verhindert wer-

den. Stattdessen fand er in abgeänderter Form Berücksichtigung in Punkt 4 der Entschließung der Generalversammlung vom 14. Dezember 1973 (A/RES 3166/XXVII), mit der die Staaten eingeladen wurden, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden (vgl. Anlage). In Ziffer 4 der Entschließung heißt es, „daß die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen (Entschließung der Generalversammlung 2625 [XXV]) stehende Ausübung des legitimen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die gegen Kolonialismus, Fremdherrschaft, ausländische Besatzung, rassistische Diskriminierung und Apartheid kämpfenden Völker von dem Übereinkommen nicht berührt wird“.

Dieser Formulierung haben wir mit den meisten übrigen VN-Mitgliedern wegen der darin enthaltenen Präzisierung im Interesse einer Annahme der Konvention durch die Generalversammlung zustimmen können. Außerdem haben wir bei der Annahme der Konvention am 14. Dezember 1973 in der Generalversammlung zu Ziffer 4 der Entschließung eine Erklärung abgegeben, in der eindeutig zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Entschließung die Verpflichtungen aus der Konvention nicht berühren kann. Entsprechende Erklärungen haben bei gleicher Gelegenheit Großbritannien, Italien, Kanada, Kolumbien, die Niederlande, Portugal, Spanien und die USA abgegeben. Dieser restriktiven Auslegung von Ziffer 4 der Entschließung trat lediglich Algerien mit einer Erklärung entgegen, in der im übrigen aber die Verpflichtung zum Schutz von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen ausdrücklich erwähnt wird.

Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form sich die Staaten, die dem Übereinkommen beitreten wollen, über das Verhältnis von Ziffer 4 der Entschließung zu den Bestimmungen des Übereinkommens äußern. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung bis zur Hinterlegung unserer Ratifikationsurkunde sorgfältig beobachten und dann entscheiden, ob sie bei dieser Gelegenheit von dem bei Unterzeichnung ausdrücklich vorbehaltenen Recht Gebrauch machen will, zu etwaigen Erklärungen anderer Staaten Stellung zu nehmen, die diese bei Unterzeichnung oder Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde abgegeben haben. Bis zum 1. April 1975 hat kein Staat anläßlich der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung zu dieser Frage abgegeben.

Ziffer 6 der Entschließung der Generalversammlung vom 14. Dezember 1973 (A/RES 3166/XXVIII) sieht vor, daß diese stets zusammen mit dem Übereinkommen zu veröffentlichen ist. Nach Auffassung der Bundesregierung und einer Reihe anderer Staaten, die sich hierzu in ihren am 14. Dezember 1973 abgegebenen Erklä-

rungen geäußert haben (Belgien, Großbritannien, Italien, Portugal, Spanien, USA) gilt dies jedoch nur für die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, nicht hingegen für die Bekanntmachung in den Gesetzblättern der Vertragsstaaten. Auch der Sekretär des Rechtsausschusses der Vereinten Nationen gab eine entsprechende Erklärung ab. Die Ansicht, daß die Entschließung ein integraler Bestandteil des Übereinkommens und auch außerhalb des VN-Bereichs mit letzterem zusammen zu veröffentlichen ist, wurde nur von Algerien vertreten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 Abs. 1 enthält eine Definition des Begriffs „völkerrechtlich geschützte Personen“. Die Definition erwies sich als außerordentlich schwierig, da einmal das Völkergewohnheitsrecht und zum anderen völkerrechtliche Vereinbarungen berücksichtigt werden mußten.

Die unter das Völkergewohnheitsrecht fallenden Personen sind unter Buchstabe a genannt: Staatsoberhäupter einschließlich der Mitglieder von Kollegialorganen, die nach der Verfassung eines Staates die Funktion eines Staatsoberhauptes wahrnehmen, Regierungschefs und Außenminister, wenn sie sich in einem anderen Staat aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienmitglieder. Für den Schutz der betreffenden Personen macht es keinen Unterschied, ob sie sich in amtlicher Eigenschaft oder privat in einem anderen Staat aufhalten.

In dem Entwurf der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen waren nur die Staatsoberhäupter ohne ausdrückliche Erwähnung der Mitglieder von Kollegialorganen und die Regierungschefs nebst den sie begleitenden Familienangehörigen enthalten. Dabei ging man davon aus, daß nur diese Personen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts einen Status besitzen, der sie zu besonderem Schutz berechtigt, unabhängig von den Umständen, unter denen sie sich in einem anderen Staat aufhalten. In der Kommission hatte sich keine Mehrheit dafür gefunden, im Wege der Analogie auch Mitglieder von Kollegialorganen und andere Kabinettsmitglieder in die Bestimmung einzubeziehen. Der Rechtsausschuß stimmte jedoch nach längerer Debatte dem Antrag der UdSSR auf Einbeziehung der Kollegialmitglieder und einem Antrag Spaniens auf Einbeziehung der Außenminister zu. Dabei wurde insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, daß letztere in der Regel das Staatsoberhaupt bei Besuchen im Ausland begleiten und sich aus den verschiedensten Anlässen häufig in anderen Staaten aufhalten, woraus eine besondere Gefährdung erwachsen kann. Deshalb schien es gerechtfertigt, sie unter besonderen strafrechtlichen Schutz zu stellen. Soweit es sich um offizielle Besuche handelt, hatten die Vereinten Nationen bereits früher der Einbeziehung der Außenminister in das Übereinkommen über Sondergesandtschaften vom 16. Dezember 1969 (2530 [XXIV]) beschlossen, das jedoch

noch nicht in Kraft getreten ist. Entsprechende Bestimmungen sind auch im Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen enthalten, das am 13. März 1975 von einer diplomatischen Konferenz in Wien im Rahmen der Vereinten Nationen angenommen wurde.

Ursprünglich bestand die Absicht, unter Buchstabe b alle Kategorien von Personen aufzuzählen, die nach allgemeinem Völkerrecht oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen Anspruch auf besonderen Schutz haben. Diese Absicht erwies sich als undurchführbar, da man einen umfangreichen Katalog aus dem Bereich der diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie der internationalen Organisationen mit Funktionsbeschreibungen hätte aufstellen müssen, der zudem fortlaufend zu ergänzen und zu ändern wäre. Die Lösung konnte daher nur in einer Generalklausel gefunden werden, in der die Fassung „... nach dem Völkerrecht Anspruch auf besonderen Schutz ... hat“ sowohl die Fälle abdeckt, in denen dieser Schutz auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder, falls ein Staat einer derartigen Vereinbarung nicht angehört, nach allgemeinem Völkerrecht besteht. Der „Anspruch auf besonderen Schutz“ knüpft völkerrechtlich an den Begriff der persönlichen Unverletzlichkeit und nicht an den der Befreiung von der Gerichtsbarkeit an.

Ein Antrag Frankreichs, der die Befreiung von der Gerichtsbarkeit zum Kriterium für den „besonderen Schutz“ machen wollte, wurde vom Rechtsausschuß mit überwältigender Mehrheit abgelehnt (73 Neinstimmen, 5 Jastimmen, 20 Enthaltungen).

Unter Artikel 1 Buchstabe b fallen insbesondere folgende Personen:

1. Nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1969 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957)
 - a) Diplomaten (Artikel 29) und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, sofern letztere nicht Angehörige des Empfangsstaates sind (Artikel 37 Abs. 1),
 - b) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer diplomatischen Mission und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaates noch in demselben ständig ansässig sind (Artikel 37 Abs. 2),
 - c) diplomatische Kuriere (Artikel 27 Abs. 5 und 6),
 - d) die unter den Buchstaben a bis c genannten Personen unter den Voraussetzungen des Artikels 40 bei Transitreisen durch einen dritten Staat.
2. Nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585)
 - a) Berufskonsularbeamte (Artikel 40 und 41) sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder,

- b) konsularische Kuriere (Artikel 35 Abs. 5 und 6),
 - c) die unter den Buchstaben a und b genannten Personen unter den Voraussetzungen des Artikels 54 bei Transitreisen durch einen dritten Staat,
 - d) Honorar(Wahl)konsularbeamte (Artikel 64) sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder.
3. Beamte oder Beauftragte einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation sowie die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, soweit sie nach den bestehenden Übereinkommen Unverletzlichkeit genießen.

Bei Konsularbeamten, die Angehörige des Entsendestaates oder dort ständig ansässig sind, ist die persönliche Untverletzlichkeit auf die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Amtshandlungen beschränkt (Artikel 71 Abs. 1). Ihren Familienmitgliedern stehen Vorrechte nur in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. Entsprechendes gilt, wenn die Familienmitglieder Angehörige des Empfangsstaates oder dort ständig ansässig sind (Artikel 71 Abs. 2). Die Einbeziehung der Familienmitglieder von Konsularbeamten in den Kreis der „völkerrechtlich geschützten Personen“ stellt gegenüber dem Wiener Übereinkommen eine Erweiterung dar, weil es die persönliche Unverletzlichkeit dieser Personen nicht vorsieht. Diese Regelung fand jedoch im Rechtsausschuß eine breite Mehrheit angesichts der Tatsache, daß Familienmitglieder ebenfalls der Gefahr terroristischer Anschläge ausgesetzt sind.

Nach einer Interpretation des Rechtsausschusses der Vereinten Nationen gelten Drittstaater, die als Vertreter oder Amtspersonen eines Staates in eine internationale Organisation entsandt und von dieser als solche anerkannt worden sind, dann nicht als „völkerrechtlich geschützte Personen“, wenn sie Angehörige des Staates sind, in dem die internationale Organisation ihren Sitz hat.

Im Gegensatz zu Buchstabe a kommt es bei dem in Buchstabe b genannten Personenkreis darauf an, daß der „Anspruch auf besonderen Schutz“ nach dem Völkerrecht „zur Zeit und am Ort der Begehung der ... Straftat“ gegeben ist. Keinen besonderen Schutz genießt z. B. ein Diplomat, wenn er seinen Urlaub an einem Ort außerhalb des Staates verbringt, bei dem er akkreditiert ist, oder wenn er zur „persona non grata“ erklärt worden und die ihm für die Ausreise gesetzte Frist abgelaufen ist.

Die Erwähnung der Diensträume, der Privatwohnung und der Beförderungsmittel in Buchstabe b ist im Zusammenhang mit dem in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b umschriebenen Tatbestand zu sehen, wonach schwere Angriffe auf die genannten Objekte nur dann unter das Übereinkommen fallen, wenn sie geeignet sind, das Leben und die Gesundheit oder die Freiheit der völkerrechtlich geschützten Personen zu gefährden.

Artikel 1 Abs. 2 enthält eine Definition des Begriffs „Verdächtiger“. Es genügt, wenn ausreichende tat-

sächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, daß eine Person eine oder mehrere der in Artikel 2 genannten Straftaten begangen hat oder daran beteiligt war. Danach ist z. B. Artikel 5 des Übereinkommens bereits dann anzuwenden, wenn gegen einen Verdächtigen noch kein „dringender Verdacht“ im Sinne der deutschen Strafprozeßordnung besteht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 bestimmt die Handlungen, die von jedem Vertragsstaat mit Strafe bedroht werden sollen. Die Handlungen sind nur in ihren hauptsächlichsten Merkmalen umschrieben, da es nicht möglich ist, in einer Konvention, die weltweite Geltung erlangen soll, Formulierungen zu finden, die allen Strafrechtssystemen gerecht werden.

Es fallen nur vorsätzliche Handlungen gegen völkerrechtlich geschützte Personen unter das Übereinkommen wie Tötung, Entführung und sonstige Angriffe auf deren Leben, Gesundheit oder Freiheit. Der Angriff muß von einer gewissen Schwere sein. Anträge der Ostblockstaaten, auch leichtere Delikte in die Konvention aufzunehmen, wurden im Rechtsausschuß mit klarer Mehrheit abgelehnt. Es wurden weiterhin Anträge verworfen, die unabhängig von dem Schutz von Personen generell den Schutz von Kanzleien, Residenzen, Privatwohnungen und Beförderungsmitteln in die Konvention bezwecken sollten. Nach Absatz 1 Buchstabe b fallen schwere Angriffe auf derartige Objekte nur dann unter die Konvention, wenn sie geeignet sind, das Leben und die Gesundheit oder die Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person zu gefährden.

Die Anwendung des Übereinkommens hängt aber davon ab, daß die geschützte Person in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Repräsentant eines anderen Staates oder einer internationalen Organisation angegriffen wird. Demnach genügt es nicht, daß eine geschützte Person nur zufällig das Opfer einer Straftat wird. Der Vorsatz des Täters muß vielmehr die Kenntnis umfassen, daß er eine zum besonderen Schutz berechnete Person angreift. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß sich der Angriff gerade deswegen gegen die Person richtet, weil diese einen anderen Staat oder eine Organisation international vertritt.

Nach innerstaatlichem Recht der Vertragsstaaten sollen auch die Androhung, der Versuch und die Beteiligung an den oben erwähnten Handlungen unter Strafe gestellt werden.

Nach Artikel 2 Abs. 2 soll das Strafmaß der Schwere der Tat Rechnung tragen. Entsprechende Bestimmungen finden sich in Artikel 2 des Haager Übereinkommens und in Artikel 3 des Montrealer Übereinkommens.

Einer Anpassung des deutschen Strafrechts an die Forderungen des Absatz 1 bedarf es nicht, da die dort genannten Tathandlungen durch die Tatbestände des besonderen Teils des StGB bzw. nach den allgemeinen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Teilnahme und des Versuchs mit Strafe bedroht

sind. Der Forderung des Absatz 2 wird durch die allgemeine Strafbemessungsvorschrift des § 46 StGB Genüge getan.

Absatz 3 kommt in erster Linie deklaratorische Bedeutung zu. Er stellt klar, daß die Vertragsstaaten verpflichtet sind, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sonstige nicht unter die Absätze 1 und 2 fallende Angriffe auf das Leben und die Gesundheit, die Freiheit oder die Würde einer völkerrechtlich geschützten Person zu verhindern. Gemeint sind die Verpflichtungen des Empfangsstaats aus den bereits in den Erläuterungen zu Artikel 1 zitierten Bestimmungen der beiden Wiener Übereinkommen sowie entsprechender Bestimmungen der Übereinkommen über internationale Organisationen. Während in den Absätzen 1 und 2 der Schutz vor schweren Straftaten festgelegt ist, die unter die Konvention fallen, wird in Absatz 3 bestätigt, daß der Schutz vor leichteren Straftaten nach anderen völkerrechtlichen Normen fortbesteht.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift betrifft die strafgerichtliche Zuständigkeit der Vertragsstaaten. Bezüglich der in Artikel 2 erwähnten Straftaten sind sie verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit auch für Fälle zu begründen, in denen eine Straftat nach Artikel 2 außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets an Bord eines in diesem Staat registrierten Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird (Absatz 1 Buchstabe a), wenn der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist (Absatz 1 Buchstabe b) oder wenn sich die Straftat gegen einen Repräsentanten dieses Staates im Sinne des Artikels 1 richtet (Absatz 1 Buchstabe c), sowie, wenn der Vertragsstaat, in dem sich der Verdächtige befindet, eine Auslieferung ablehnt (Absatz 2).

Die Vorschrift folgt Artikel 4 des Haager Übereinkommens und Artikel 5 des Montrealer Übereinkommens. Einer Anpassung des deutschen Rechts an diese Forderung bedarf es mit Rücksicht auf die §§ 4, 5 Nr. 13, 6 Nr. 8 und 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB nicht.

Zu Artikel 4

Artikel 4 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten. Dies soll dadurch geschehen, daß sie alle rechtlich zulässigen und praktisch durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um auf ihrem Hoheitsgebiet die Vorbereitung dieser Straftaten zu verhindern, unabhängig davon, ob die Durchführung innerhalb oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets geplant ist. Die Vertragsstaaten sollen außerdem alle verfügbaren Informationen austauschen und geeignete Maßnahmen miteinander abstimmen, um die Begehung dieser Straftaten zu verhindern. Der Informationsaustausch und die Koordinierung der Maßnahmen können auf allen geeigneten und rechtlich zulässigen Wegen erfolgen. In Frage kommen außer dem diplomatischen und dem konsularischen Geschäftsweg die Verbindungen über die internationale kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-

Interpol) und ggf. auch der unmittelbare Kontakt zwischen den beteiligten Behörden der betroffenen Staaten.

Artikel 4 stellt eines der wichtigsten Artikel des Übereinkommens dar, weil er die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit bei der prophylaktischen Bekämpfung der in Artikel 2 genannten Verbrechen verpflichtet. Die Effektivität der Konvention wird nicht zuletzt von der Anwendung dieses Artikels abhängen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 ergänzt Artikel 4 insoweit, als noch weitere Informationspflichten gegenüber gewissen Vertragsstaaten begründet werden, ohne jedoch zu regeln, wie die Staaten, die diese Informationen empfangen, darauf reagieren sollen. Die Verwertung der Informationen bleibt ihnen daher überlassen. Die Informationen können z. B. Anlaß für ein Auslieferungersuchen werden.

Die in Absatz 1 genannte Informationspflicht besteht nur gegenüber den durch eine Straftat mitbetroffenen Staaten. Das sind vor allem die Staaten, in denen sich der Verdächtige nach der Flucht vermutlich oder tatsächlich aufhält und der Staat, dessen Vertreter von dem Anschlag betroffen wurde. Es braucht sich nicht um einen Vertragsstaat zu handeln.

Absatz 2 war im Entwurf der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen nicht enthalten. Er wurde auf Initiative der Delegation der Bundesrepublik Deutschland in die Konvention aufgenommen. Eine derartige Bestimmung schien angesichts der bei Entführungen von Diplomaten und Konsuln gemachten Erfahrungen notwendig, weil der Entsendestaat, dessen Vertreter Opfer eines Anschlages geworden ist, nur dann die geeigneten Maßnahmen zu seiner Befreiung treffen kann, wenn er sofort und in vollem Umfang über die Umstände der Tat und die Lage, in der sich das Opfer befindet, informiert wird. Außerdem ist diese Information aus humanitären Gründen mit Rücksicht auf die Angehörigen des Opfers geboten. Leider wurde der Antrag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland nicht in seiner ursprünglichen Fassung angenommen, nach der die Information obligatorisch sein sollte. Wegen des Widerstandes zahlreicher Delegationen gegen eine derartige Fassung kam in langwierigen Verhandlungen als Kompromiß eine Bemühungsklausel zustande. Die Informationen brauchen auch nur insoweit gegeben zu werden, als es nach dem Recht des betreffenden Staats zulässig ist. Verfassungsrechtliche oder sonstige Bestimmungen über die Vertraulichkeit von Untersuchungsverfahren bleiben daher unberührt.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt, welche Maßnahmen ein Staat treffen soll, wenn sich ein Verdächtiger in seinem Hoheitsgebiet befindet. Die Vorschriften entsprechen weitgehend denen in Artikel 6 der Übereinkommen von Den Haag und Montreal. Wie dort ist die Er-

greifung dieser Maßnahmen in das Ermessen des Vertragsstaats gestellt, nämlich ob er sie in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt hält.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so haben die Vertragsstaaten gemäß Absatz 1 die Anwesenheit des Verdächtigen vorläufig bis zur Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens sicherzustellen. Hierbei sind die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts zu beachten. Die Haft und die anderen Maßnahmen dürfen nur so lange andauern, wie dies für das Straf- oder das Auslieferungsverfahren erforderlich ist.

In Absatz 1 ist außerdem im einzelnen geregelt, welche Staaten und internationalen Organisationen von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten sind. Dabei kommt es wie in Artikel 5 Abs. 1 nicht darauf an, ob die in Absatz 1 genannten Staaten dem Übereinkommen angehören oder nicht. Für den letzteren Fall, oder wenn keine diplomatischen Beziehungen bestehen, ist die Möglichkeit der Unterrichtung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgesehen. Die Unterrichtung hat einen doppelten Zweck. Zum einen können die übrigen Staaten die Fahndung nach dem Verdächtigen einstellen und zum anderen können sie entscheiden, ob sie die Auslieferung verlangen wollen und gegebenenfalls ein entsprechendes Gesuch vorbereiten.

Der Absatz 2 enthält Schutzvorschriften zugunsten des Verdächtigen. Sie entsprechen weitgehend den Artikeln 6 Abs. 3 und 4 der Übereinkommen von Den Haag und Montreal sowie Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen. Absatz 2 geht jedoch insofern über die genannten Übereinkommen hinaus, als die dort genannten Rechte nicht nur den Angehörigen des betreffenden Entsendestaats, sondern auch Staatenlosen zuerkannt werden, sofern der Vertreter irgendeines Staates zur Wahrung ihrer Rechte bereit ist. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß Terroristen häufig keine bestimmte Staatsangehörigkeit besitzen oder diese sich nur schwer feststellen läßt.

Zu Artikel 7

Artikel 7 begründet die wichtigste Verpflichtung der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen. Er stellt deshalb dessen Kernstück dar. In ihm ist das Prinzip „aut dedere aut judicare“ verankert. Nach diesem Artikel haben die Vertragsstaaten, auf deren Hoheitsgebiet der Verdächtige sich aufhält, die Strafverfolgung unverzüglich einzuleiten, sofern sie ihn nicht ausliefern wollen. Die Verpflichtung hierzu gilt ohne Ausnahme. Damit sollen politische Opportunitätsentscheidungen ausgeschlossen werden. Die Vertragsstaaten müssen sich für eine der beiden Alternativen entscheiden. Für das Verfahren gelten die innerstaatlichen Vorschriften der betroffenen Vertragspartei. Die Bestimmung verpflichtet nicht dazu, in jedem Falle Anklage zu erheben oder zu bestrafen. Vorschriften, nach denen von einer Strafverfolgung oder der Erhebung einer öffentlichen Klage abgesehen werden kann — wie z. B. §§ 153 ff. StPO — bleiben unberührt.

Entsprechende Bestimmungen enthalten die Artikel 7 der Übereinkommen von Den Haag und Montreal. Darin fehlt jedoch, daß die Strafverfolgung unverzüglich einzuleiten ist. Die Einfügung dieses Merkmals in die Diplomatschutzkonvention soll den betreffenden Vertragsstaat zu einer möglichst zügigen Durchführung des Verfahrens veranlassen und die Untersuchung oder Auslieferungshaft abkürzen.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift regelt die Auslieferung und schafft somit eine wichtige Voraussetzung dafür, den Verdächtigen der Bestrafung zuzuführen. Von geringfügigen Abweichungen abgesehen, entspricht sie inhaltlich den Artikeln 8 der Übereinkommen von Den Haag und Montreal. Artikel 8 gilt nur unter den Vertragsstaaten. Bei der Auslieferung sind die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates zu beachten, unabhängig davon, ob es sich um verfassungsrechtliche, materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Vorschriften handelt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Artikel 16 Abs. 2 GG und das deutsche Auslieferungsgesetz von Bedeutung, wenn die Tat von einem Asylberechtigten begangen wurde oder als „politische Tat“ zu qualifizieren ist.

Absatz 1 legt für jeden zwischen Vertragsstaaten bereits bestehenden zweiseitigen Auslieferungsvertrag fest, daß die Straftaten nach Artikel 2 als in die vertragliche Regelung einbezogene auslieferungsfähige Delikte anzusehen sind. Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten, die Mitglieder eines mehrseitigen Auslieferungsübereinkommens sind. Ferner müssen diese Straftaten in jeden Auslieferungsvertrag und in jedes Auslieferungsübereinkommen, die künftig zwischen Vertragsstaaten geschlossen werden, als Auslieferungsdelikte aufgenommen werden. Wie bei anderen Auslieferungsdelikten müssen aber, damit die Auslieferung zulässig ist, alle übrigen im Vertrag vorgesehenen Voraussetzungen für eine Auslieferung gegeben sein.

Absatz 2 geht davon aus, daß nach dem Recht einiger Staaten, insbesondere des anglo-amerikanischen Rechtskreises, die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig ist. Die Vorschrift überläßt es diesen Staaten, in Fällen, in denen ein solcher Auslieferungsvertrag nicht besteht, das vorliegende Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen.

Für den vertragslosen Auslieferungsverkehr bestimmt Absatz 3, daß die Straftaten nach Artikel 2 als der Auslieferung unterliegende Straftaten anzusehen sind.

Absatz 4 berücksichtigt, daß nach dem Recht einiger Staaten die Auslieferung nur wegen einer Straftat bewilligt werden kann, die im Gebiet des ersuchenden Staates begangen worden ist. Um die Auslieferungsmöglichkeit zu erweitern, wurden die Straftaten zum Zwecke der Auslieferung so angesehen, als seien sie auch im Hoheitsgebiet der nach Artikel 3 Abs. 1 zur Strafverfolgung verpflichteten Staaten begangen worden.

Zu Artikel 9

Mit dieser Vorschrift sollte eine rechtsstaatliche Garantie zugunsten des Verdächtigen in das Übereinkommen aufgenommen werden. Sie schließt aus, daß auf Fälle, die von dem Übereinkommen erfaßt werden, verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen angewandt werden.

Zu Artikel 10

Um ein Strafverfahren wegen einer in diesem Übereinkommen genannten Straftaten durchführen zu können, ist der das Verfahren betreibende Staat häufig auf die Unterstützung anderer Vertragsstaaten angewiesen, z. B. für die Beschaffung von Beweismitteln, die Durchführung von Ermittlungen u. a. Die Grundlage für ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen und die Verpflichtung des ersuchten Vertragsstaates, einem solchen Ersuchen in größtmöglichem Umfang nachzukommen, schafft Artikel 10. Im Rechtsausschuß der Vereinten Nationen wurde klargestellt, daß unter Rechtshilfe in diesem Zusammenhang sowohl die Rechtshilfe zwischen den Gerichten als auch die Amtshilfe zwischen den Strafverfolgungsbehörden verstanden wird. Dabei bleiben zwei- oder mehrseitige Verträge über die Rechtshilfe in Strafsachen unberührt.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel bestimmt, daß der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wurde, das Ergebnis des Verfahrens an den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitzuteilen hat, der es seinerseits an die übrigen Vertragsstaaten weiterleitet. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß der Staat, in dem das Verfahren eingeleitet worden ist, dieses auch zum Abschluß bringt, und daß die Vertragsparteien über den Ausgang des Verfahrens nicht im Ungewissen bleiben. Ähnliche Bestimmungen enthalten Artikel 11 des Übereinkommens von Den Haag und Artikel 13 des Übereinkommens von Montreal.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel wurde auf Initiative einer Gruppe lateinamerikanischer Staaten in das Übereinkommen aufgenommen. Er war im Entwurf der Völkerrechtskommission nicht enthalten. Die in dem Artikel erwähnten Verträge regeln das gesandtschaftliche Asylrecht. Dieses findet bei politischen Straftaten und nicht bei gemeinen Verbrechen Anwendung. Derartige Verträge gibt es nur zwischen lateinamerikanischen Staaten (Abkommen von Montevideo von 1889, 1933 und 1939, von Havanna von 1928 und von Caracas von 1954). Diese Staaten wollten durch den Artikel klarstellen, daß die genannten Verträge durch dieses Übereinkommen unberührt bleiben, wodurch ihnen der Beitritt zu dieser Konvention erleichtert wird. Nach Artikel 12 gelten die Asylverträge nur inter partes und können gegenüber Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder dieser Asylrechtsverträge sind, nicht herangezogen werden.

Zu Artikel 13

Der Artikel enthält Vorschriften über die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung und Auslegung dieses Übereinkommens ergeben. Kommt ein Schiedsverfahren nicht zustande, so kann jeder der Vertragsstaaten den Internationalen Gerichtshof anrufen (Absatz 1).

Da eine Reihe von Staaten die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit ablehnt, ist in Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen, daß sie bei der Unterzeichnung oder dem Beitritt einen entsprechenden Vorbehalt einlegen können. Hiervon haben bis zum 1. April 1975 folgende Staaten Gebrauch gemacht: UdSSR, Ukraine, Weißrußland, DDR, Mongolei, Bulgarien, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und Ecuador. Der Vorbehalt kann durch Erklärung gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen wieder zurückgezogen werden (Absatz 3). Die Vorschrift stimmt mit den im Übereinkommen von Den Haag (Artikel 12) und im Übereinkommen von Montreal (Artikel 14) getroffenen Regelungen überein.

Zu Artikel 14

Die Bundesregierung hat das Übereinkommen am 15. August 1974 in New York gezeichnet. Bis zum 1. April 1975 ist es von 28 Staaten gezeichnet worden. Über die All-Staaten-Klausel finden sich nähere Erläuterungen unter Artikel 16.

Zu den Artikeln 15 und 16

Einziger Depositär für die Ratifikations- und Beitrittsurkunden ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen. Hierin unterscheidet sich das Übereinkommen von denen von Den Haag und Montreal, welche die sogenannte Drei-Depositare-Lösung vorsehen, indem die Regierungen der UdSSR, Großbritannien und der USA zu Verwahrregierungen bestimmt wurden.

Artikel 16 enthält bezüglich des Beitritts die All-Staaten-Klausel, während die Mitgliedschaft in den Übereinkommen von Den Haag und Montreal auf die Teilnehmerstaaten der jeweiligen Konferenzen beschränkt ist. Mit der All-Staaten-Klausel wurde auf Empfehlung des Rechtsausschusses der Vereinten Nationen ein „Understanding“ angenommen, das von der Generalversammlung zusammen mit dem Übereinkommen und der Entschliebung am 14. Dezember 1974 durch Konsens verabschiedet wurde. Nach dem „Understanding“ wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Stellungnahme der Generalversammlung einholen, bevor er die Zeichnung oder eine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde entgegennimmt, wenn er Zweifel an der Staatenqualität des Unterzeichners oder Hinterlegers hat.

Diese Lösung ist neuartig und stellt einen gewissen Kompromiß zwischen einer völlig offenen All-Staaten-Klausel und der sogenannten Wiener Formel dar. Während es nach der letzteren Formel von einer Initiative der Generalversammlung der Vereinten Nationen abhängt, ob sie ein völkerrechtlich

umstrittenes Gebilde zur Zeichnung oder zum Beitritt zu einer Konvention einlädt, und ihm damit den Beitritt eröffnet, steht es nach der für die Diplomatenschutzkonvention zustande gekommenen Lösung jedem Staatspräsidenten frei, seinerseits zwecks Unterzeichnung oder Beitritt an den Generalsekretär heranzutreten, der dann durch das „Understanding“ gehalten ist, die Frage der Zulassung dieses Präsidenten der Generalversammlung zu unterbreiten.

Zu den Artikeln 17 bis 20

Diese Artikel entsprechen vergleichbaren Schlußklauseln anderer Konventionen. Im Gegensatz zu denen von Den Haag und Montreal ist zum Inkraft-

treten des Übereinkommens die Hinterlegung von nicht nur zehn, sondern von zweiundzwanzig Ratifikations- oder Beitrittsurkunden erforderlich. Dadurch ist das Inkrafttreten auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, und im Vergleich zu den genannten Konventionen erschwert worden. Bis zum 1. April 1975 hatten 4 Staaten ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt.

Das Übereinkommen ist in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt. Alle Sprachen sind in gleicher Weise verbindlich. Die deutsche Übersetzung wurde mit den Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich vereinbart.

Anlage zur Denkschrift

VEREINTE NATIONEN
GENERALVERSAMMLUNG

(Übersetzung)

Achtundzwanzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 90

Vert.

ALLGEMEIN
A/RES/3166 (XXVIII)
5. Februar 1974

Entschlieung der Generalversammlung
ber den Bericht des Sechsten Ausschusses (A/9407)

3166 (XXVIII).

bereinkommen ber die Verhtung,
Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen vlkerrechtlich geschtzte
Personen einschlielich Diplomaten

Die Generalversammlung —

von der Erwgung geleitet, da die Kodifizierung
und Weiterentwicklung des Vlkerrechts dazu bei-
trgt, die in den Artikeln 1 und 2 der Charta der
Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und
Grundstze zu verwirklichen,

eingedenk dessen, da die Vlkerrechtskommis-
sion auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung entspre-
chend dem mit Entschlieung 2780 (XXVI) der
Generalversammlung vom 3. Dezember 1971 zum
Ausdruck gebrachten Ersuchen die Frage des Schut-
zes und der Unverletzlichkeit von Diplomaten und
sonstigen Personen, die Anspruch auf besonderen
vlkerrechtlichen Schutz haben, geprft und Ent-
wrfe von Artikeln ¹⁾ ber die Verhtung, Verfolgung
und Bestrafung von Straftaten gegen diese Per-
sonen ausgearbeitet hat,

nach Prfung der Entwrfe von Artikeln sowie
der Stellungnahmen und Bemerkungen, die dazu von
Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen zwi-
schenstaatlichen Organisationen ²⁾ entsprechend
der Aufforderung unterbreitet wurden, welche sei-
tens der Generalversammlung in ihrer Entschlie-
ung 2926 (XXVII) vom 28. November 1972 ergan-
gen war,

berzeugt von der Bedeutung einer internationa-
len bereinkunft ber geeignete und wirksame
Manahmen zur Verhtung, Verfolgung und Be-
strafung von Straftaten gegen Diplomaten und son-
stige vlkerrechtlich geschtzte Personen ange-
sichts der ernststen Bedrohung, welche die Begehung
solcher Straftaten fr die Erhaltung und Frderung
freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammen-
arbeit zwischen den Staaten darstellt,

nach Ausarbeitung der entsprechenden Bestim-
mungen, die in dem beigefgten bereinkommen
enthalten sind —

1. beschliet die Annahme des bereinkommens
ber die Verhtung, Verfolgung und Bestrafung
von Straftaten gegen vlkerrechtlich geschtzte
Personen einschlielich Diplomaten, das dieser
Entschlieung als Anlage beigefgt ist;
2. unterstreicht erneut die groe Bedeutung der
Regeln des Vlkerrechts ber die Unverletzlich-
keit vlkerrechtlich geschtzter Personen und den
ihnen zu gewhrenden besonderen Schutz sowie
die diesbezglichen Verpflichtungen der Staaten;
3. ist der Ansicht, da das beigefgte bereinkom-
men es den Staaten ermglichen wird, ihren Ver-
pflichtungen wirksamer nachzukommen;
4. erkennt ferner an, da die im Einklang mit den
Zielen und Grundstzen der Charta der Vereinten
Nationen und der Erklrung ber die Grundstze
des Vlkerrechts betreffend freundschaftliche
Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den
Staaten gem der Charta der Vereinten Nati-
onen ³⁾ stehende Ausbung des legitimen
Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhngig-
keit durch die gegen Kolonialismus, Fremdherr-
schaft, auslndische Besatzung, rassische Dis-
kriminierung und Apartheid kmpfenden Vlker
von dem beigefgten bereinkommen nicht be-
rhrt wird;
5. ldt die Staaten ein, Vertragsparteien des beige-
fgten bereinkommens zu werden;
6. beschliet, da diese Entschlieung, deren Be-
stimmungen sich auf das beigefgte bereinkom-
men beziehen, stets zusammen mit diesem zu
verffentlichen ist.

2202. Vollsitzung
14. Dezember 1973

¹⁾ Amtliche Sitzungsprotokolle der Generalversammlung. 27. Tagung
Ergnzung Nr. 10 (A/8710/Rev. 1), Kap. III Abschn. B.

²⁾ A/9127 und Zus. 1.

³⁾ Siehe Entschlieung der Generalversammlung 2625 (XXV). Anlage.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Die Zustimmung des BR ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG erforderlich, weil durch die in Artikel 4 Buchstabe b, Artikel 5 und Artikel 10 des Übereinkommens normierten Unterrichtspflichten das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist nicht begründet, weil ein Fall des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes hier nicht vorliegt.

- a) Artikel 4 Buchstabe b des Übereinkommens erfaßt in erster Linie die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit der Vertragsstaaten; die Bestimmung regelt insoweit die Sachmaterie „Amtshilfeverkehr mit dem Ausland im Bereich der internationalen Verbrechensbekämpfung“. Auf der Grundlage der ihm nach Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes zukommenden auswärtigen Gewalt und der ihm durch die Artikel 73 Nr. 10, Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes eingeräumten Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen ist innerstaatlich insoweit der Bund und nicht die Länder zur Durchsetzung und Durchführung dieser Bestimmung des Übereinkommens zuständig.

Aber auch wenn im Einzelfall die in Artikel 4 Buchstabe b geregelte Abstimmung von Verwaltungs- und anderen Maßnahmen mit ausländischen Dienststellen ein vorangehendes oder nachfolgendes eigenständiges Tätigwerden von Polizeidienststellen der Länder erforderlich macht, wäre dies keine Regelung des Verwaltungsverfahrens i. S. von Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das Erfordernis der Zustimmung

des Bundesrates zum Vertragsgesetz auslöst. Derartige konkrete, in einer bestimmten Gefährdungssituation durchzuführende Einzelmaßnahmen setzen vielmehr das bestehende Verwaltungsverfahrensrecht ebenso voraus wie das bestehende materielle (Polizei)Recht zur Gefahrenabwehr.

- b) Artikel 5 und 10 des Übereinkommens beziehen sich auf bereits anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren und regeln folglich Gegenstände der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also nach der verfassungsmäßigen Regelung der Zuständigkeitsfrage ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre bereits wiederholt abgegebenen Stellungnahmen, zuletzt anlässlich der Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BT-Drucksache 7/4360).

Die Bundesregierung hält daher ihren Standpunkt aufrecht.

